

Haushaltssatzung 2000

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1999 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1998 (BGBl. I S. 1887) mit Berichtigung vom 1. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3158), und der Beitragsordnung vom 30. November 1998 folgende

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2000 01.01.2000 bis 31.12.2000

beschlossen.

1. Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

in Einnahmen und Ausgaben mit DM 17.432.800,00

festgestellt.

2. **Nicht** im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 10.000 DM nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.
3. Es sind folgende Beiträge zu erheben:
 - a) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/
Gewinn aus Gewerbebetrieb bis DM 30.000,00 in Höhe von DM 60,00
 - b) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb über DM 30.000,00 bis DM 70.000,00 in Höhe von DM 90,00
 - c) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb über DM 70.000,00 bis DM 140.000,00 in Höhe von DM 120,00
 - d) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb über DM 140.000,00 bis DM 200.000,00 in Höhe von DM 200,00
 - e) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb über DM 200.000,00 bis DM 300.000,00 in Höhe von DM 300,00
 - f) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus
Gewerbebetrieb über DM 300.000,00 bis DM 600.000,00 in Höhe von DM 600,00
 - g) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Ge-
werbebetrieb über DM 600.000,00 bis DM 2.000.000,00 in Höhe von DM 1.200,00

- h) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über DM 2.000.000,00 in Höhe von DM 4.800,00
- i) Grundbeitrag für kammerzugehörige **Kapitalgesellschaften** ohne Ertrag oder mit Verlust sowie für Komplementärgesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 1 der Beitragsordnung in Höhe von DM 150,00
- j) Grundbeitrag für kammerzugehörige **Kapitalgesellschaften** mit (positivem) Ertrag in Höhe von mindestens DM 300,00
- k) Grundbeitrag für Kammerzugehörige mit **mehr als 500 Beschäftigten** unabhängig vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von DM 4.800,00
- l) **Umlage** in Höhe von **0,33 %** des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb

4. a) Bemessungsjahr für die Grundbeiträge und die Umlage ist das Jahr 2000.
- b) Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag ist entsprechend § 3 Abs. 3 IHKG der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- c) Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 1999 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben; sofern weder Gewerbeertrag noch Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegen, wird ein auf der Basis von 80 Prozent des letzten vorliegenden Gewerbesteuermeßbetrages errechneter Gewerbeertrag zugrunde gelegt.
Die Berechnungsformel lautet: Meßbetrag x 0,8 x 20.

Kammerzugehörige, welche die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet haben, werden vorläufig zum Grundbeitrag gem. Ziffer 3 a) veranlagt.

Heilbronn, 10. Dezember 1999

Günter Steffen
Präsident

Heinrich Metzger
Hauptgeschäftsführer